

Gemeinde Rottenacker

A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	Verhandelt am 02.06.2016 Normalzahl: 10; anwesend: 09; abwesend: 1 Mitglied Vorsitzender: Bürgermeister Hauler entschuldigt: Sebastian Riepl
--	--

Außerdem anwesend: Herr Schranz, Herr Burth, Ing.büro Schranz § 22
Manfred Walter, Verbandsbauamt Munderkingen § 22
Ulrich Zimmer, Bauhofleiter § 22

§ 22

Besichtigung der Blumenstraße mit Beratung zum künftigen Ausbau

Zu diesem Top sind vom Ingenieurbüro Schranz und Co., Bad Saulgau Herr Schranz und Herr Burth, Herr Walter vom Verbandsbauamt Munderkingen, Herr Zimmer vom Bauhof und auch einige interessierte Anlieger der Blumenstraße vor Ort anwesend.

Bürgermeister Hauler macht eingangs der Begehung und Erläuterung der Entwurfsplanung deutlich, dass es aufgrund der Gegebenheiten keine leichte Aufgabe sei, die Blumenstraße zu sanieren. Auch weil eine zweite Zufahrt fehlt, werde man während der Bauzeit mit entsprechenden Behinderungen zu rechnen haben.

Nach internen Vorgesprächen geht es nun um die Feinabstimmung der Planung wie auch, soweit möglich, den Wünschen und Anregungen der Anwohner entgegenzukommen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die Kurve, der Gehweg und die Parkmöglichkeiten. Die zweite Kurve sei riskant für Fußgänger, weil hier der Gehweg ende und auf die andere Straßenseite gewechselt werden muss und dies bei schlechter Sicht und manchem zu schnell fahrenden Auto, beklagen einige Anwohner. Ihr Vorschlag, den Gehweg auf die südliche Seite zu verlegen, bewerten die Planer und Bürgermeister Hauler als nicht praktikabel. Er soll jedoch östlich soweit geführt werden, dass die Sicht ums Eck besser wird.

Diskussionspunkt ist auch das widerrechtliche Parken von Autos im hinteren Bereich der Straße auf dem dort sehr breiten Gehweg. Das sei nicht tragbar, befand der Gemeinderat. Nun soll der Gehweg direkt am Zaun geführt werden, davor gibt es künftig einen Stellplatz.

Verlegt werden in der Straße neue Wasserleitungen und Kanäle, in den Stichwegen teilweise neue Wasserhausanschlüsse. Auch sei es ratsam, die bis zu 60 Jahre alten Hausanschlüsse zu erneuern, so Herr Schranz. Die Arbeiten im öffentlichen Bereich bis zum jeweiligen Grundstück finanziert die Gemeinde, die Hausanschlüsse auf den Grundstücken haben deren Eigentümer zu bezahlen. Sie sollten alsbald den Zustand ihrer Leitungen klären, so der Vorsitzende. Mit den Anliegern soll es zeitnah eine weitere Besprechung geben um die Details zu klären.

Weil der Kanal in einer Tiefe von bis zu 5 m verlegt wird, zeichnen sich umfangreiche Erdarbeiten ab, so dass es sicherlich auch zu Behinderungen

kommen wird. Schwierig sei die Situation vor allem, weil die Blumenstraße nur eine Zufahrt von Osten hat. Über eine westlich angrenzende Wiese zu fahren ist kaum möglich, werde man aber prüfen.

Mitverlegt wird ein Leerrohr für die Breitbandversorgung. Bei Interesse kommt auch eine Gasleitung in die Erde. Zu klären ist noch, ob die EnBW bei dieser Gelegenheit ihre Stromleitungen unterirdisch verlegt.

Nach weiterer Beratung spricht sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür aus, die alte Wasserleitung durch eine neue 100er-Leitung auszutauschen, den nördlichen Gehweg nach der Kurve mit Niederbord auszubauen und im südlichen Straßenbereich wegen der Gartenmauern ein Schrammbord mit Kleinpflasterzeile bis zur Grundstücksgrenze einzubauen.

Die Baustelle sollte nicht über den Winter andauern, gibt der Vorsitzende als Ziel vor. Wie Herr Schranz erklärt, sei dies zeitlich voraussichtlich nicht zu schaffen. Der Asphalt werde frühestens im nächsten Frühjahr eingebaut, doch befahrbar werde die Straße auf jeden Fall sein. Das Büro Schranz und Co., Bad Saulgau, wird die Pläne nun komplettieren und die Arbeiten zur Ausschreibung vorbereiten. Wegen evtl. günstigerer Preisangebote müssen der geforderte Baubeginn und die Fertigstellung noch festgelegt werden.

§ 23

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl (u.a. Stellenausschreibung, Bestellung des Gemeindewahlausschusses)

Eingangs dazu erklärt Bürgermeister Hauler er fühle sich noch gesund und belastbar, wolle deshalb und auch der anstehenden Aufgaben und Projekte wegen, für eine dritte Amtszeit kandidieren. Er verweist dabei auf wichtige zum Teil schon begonnene bzw. geplante Maßnahmen wie z.B. Erweiterung des Baugebiets „Kapellenäcker“ oder die Erneuerung der Blumenstraße oder die Sanierungsmaßnahme „Bahnhofsareal und südlich der Donau“ sowie dem Gutenberggäßle oder das Großprojekt „Umlandstraße“. Diese und weitere Maßnahmen wolle er gerne in den nächsten Jahren mitumsetzen und begleiten. Die Entwicklung der Gemeinde werde überwiegend positiv bewertet. Auch die Finanzlage sei aktuell gut. Ca. 700.000 Euro Schulden stünden inzwischen wesentlich höhere Rücklagen und Geldanlagen gegenüber.

Daraufhin übernimmt der zweite stellvertretende Bürgermeister Christian Walter den Vorsitz und erinnert an den vom Gremium bereits festgelegten Wahltag am Sonntag, 09.10.2016 und im Falle einer evtl. notwendigen Neuwahl, Sonntag, 30.10.2016. Vorausschauend darauf sind weitere grundsätzlich vorbereitende Beschlüsse zu fassen.

VA Egle erläutert dem Gemeinderat die rechtlichen in der Gemeindeordnung festgelegten Kriterien, wonach die Bürgermeisterwahl stattzufinden hat. Er verweist dazu vorab auf die dem Gemeinderat zugegangene Beratungsvorlage.

1. Stellenausschreibung

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben, gem. § 47 (2) Gemeindeordnung

(GemO). Die Bestimmung über die fristgerechte Ausschreibung ist eine unabdingbare Verfahrensvorschrift. Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu § 47 GemO soll die Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden. Üblicherweise wird diese Ausschreibung nicht am letztmöglichen Termin, sondern bereits 1 – 2 Wochen vorher durchgeführt (für den Fall einer evtl. notwendigen Berichtigung der Ausschreibung). Dazu wird auf den vorliegenden Entwurf der Stellenausschreibung verwiesen.

Durch Einrückung des gleich lautenden Textes in das Mitteilungsblatt der Gemeinde soll die Bevölkerung unterrichtet werden.

Es wird vorgeschlagen, die Stellenausschreibung am Freitag, 29.07.2016 im Staatsanzeiger und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

2. Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

In der Stellenausschreibung ist eine Frist für die Einreichung der Bewerbungen festzusetzen. Nach § 10 (1) Satz 3 KomWG darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Das ist der 4. Montag vor dem Wahltag; dies wäre der 12.09.2016.

Bei einer evtl. Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist am 1. Tag nach der Hauptwahl; das Ende der Einreichungsfrist kann frühestens auf den 3. Tag nach der Hauptwahl festgesetzt werden, § 10 (2) KomWG.

Vorschlag: Das Ende der Einreichungsfrist auf Montag, 12.09.2016, 18.00 Uhr festzulegen. Bei einer evtl. notwendigen Neuwahl das Ende der Einreichungsfrist auf Mittwoch, 12.10.2016, 18.00 Uhr festzulegen.

3. Festsetzung der Wahlzeit

Grundsätzlich ist die allgemeine Wahlzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt (§ 20 Satz 1 KomWG).

Vorschlag: Die Wahlzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festzulegen.

4. Bildung des Wahlbezirks

Es wird vorgeschlagen einen Wahlbezirk zu bilden, gem. § 4 KomWG und § 2 KomWO.

5. Bestimmung des Wahlraumes

Wie üblich bei den bisherigen Wahlen wird vorgeschlagen den Wahlraum im EG des Rathauses, Bühlstr. 7, 89616 Rottenacker (Gemeindesaal) einzurichten.

6. Bestellung des Gemeindewahlausschusses

Neben dem Wahltermin hat der Gemeinderat, wie bei jeder Wahl, einen Gemeindewahlausschuss zu benennen, der die Wahl leitet und das Wahlergebnis feststellt.

Die Gemeinde soll nur einen Wahlbezirk bilden. Nach § 14 (3) Kommunalwahlgesetz (KomWG) übernimmt der Gemeindewahlausschuss neben den Aufgaben eines Wahlvorstands auch die Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in

gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten (§ 11 (2) KomWG).

Nachdem Herr Bürgermeister Hauler sich wieder für die Stelle des Bürgermeisters bewirbt, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 (2) KomWG). Herr Bürgermeister Hauler kann als Wahlbewerber nicht Mitglied des Gemeindewahl Ausschusses sein.

Der stellvertretende Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte (§ 11 (4) KomWG).

Daraufhin fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss

1. Die Stellenausschreibung des Bürgermeisters erfolgt im Staatsanzeiger am Freitag, 29.07.2016 gem. § 47 (2) GemO. Der gleichlautende Ausschreibungstext wird am Freitag, 29.07.2016 im Mitteilungsblatt bekannt gemacht. Die Ausschreibung ist in der dem Gemeinderat vorliegenden Textform vorzunehmen.



„Gemeinde Rottenacker
Alb-Donau-Kreis

Die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

der Gemeinde Rottenacker (ca. 2200 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die **Wahl** findet am **Sonntag, dem 09.10.2016**, eine etwa notwendig werdende **Neuwahl** am **Sonntag, dem 30.10.2016**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V. mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, dem 12.09.2016, 18.00 Uhr**, im Falle einer etwaigen Neuwahl vom **Montag, dem 10.10.2016** bis spätestens **Mittwoch, dem 12.10.2016, 18.00 Uhr**, beim Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses, Bürgermeisteramt Rottenacker, Bühelstraße 7, 89616 Rottenacker schriftlich einschließlich der vorgeschriebenen Bewerbungsunterlagen verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (12.09.2016, 18.00 Uhr) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz);
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz). In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Ort und Zeit einer Kandidatenvorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern ggf. rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.“

2. Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Montag, 12.09.2016, 18.00 Uhr festgelegt. Das Ende der Einreichungsfrist für eine eventuell notwendige Neuwahl wird auf Mittwoch, 12.10.2016, 18.00 Uhr festgelegt.
3. Die Stimmabgabe erfolgt in der gesetzlichen Abstimmungszeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
4. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.
5. Der Wahlraum wird im Erdgeschoss des Rathauses, Bühlstr. 7, 89616 Rottenacker eingerichtet.
6. Es werden durch Wahl folgende Ausschussmitglieder bestimmt:

Funktion	Name
Vorsitzender	Riepl, Sebastian
stv. Vorsitzender	Walter, Christian
1. Beisitzer	Hertenberger, Sieglinde
2. Beisitzer	Haaga, Rainer
3. Beisitzer	Striebel, Friedrich
4. Beisitzer	Dommer, Heinrich
1. stellv. Beisitzer	Härter, Rolf
2. stellv. Beisitzer	Moll, Dietmar
3. stellv. Beisitzer	Zimmer, Ingrid
4. stellv. Beisitzer	Schneider, Uwe

Der Gemeindevwahlausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk wahr und ermittelt auch das Ergebnis der Briefwahl.

Mehrere Gemeinderäte begrüßen die Bewerbungsabsicht von Bürgermeister Hauler.

§ 24

Landessanierungsprogramm Vorbereitende Untersuchung „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“ und förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets durch Erlass der Sanierungssatzung

Bürgermeister Hauler verweist hierzu auf die dem Gemeinderat zugegangenen Unterlagen. Die vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsgebiet „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“ durch das Architektur- und Stadtplanungsbüro Künster, Reutlingen, sind abgeschlossen. Der umfangreiche Ergebnisbericht liegt dem Gemeinderat zur Sitzung vor.

Erfreulich sei, so der Vorsitzende, dass im Rahmen der sogenannten Mitwirkungsbereitschaft nahezu 21 Bürger bzw. Haushalte Maßnahmen im Rahmen des Landessanierungsprogrammes innerhalb des Gebietes umsetzen wollen. Das Sanierungsgebiet wurde gegenüber der Grobanalyse von 12,6 ha auf insgesamt 13,3 ha vergrößert. Die Notwendigkeit der einzelnen Sanierungsmaßnahme ist im Untersuchungsbericht sehr umfangreich dokumentiert. Im Anschluss der vorbereitenden Untersuchungen wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, nunmehr die Satzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“ zu erlassen. Sobald die Satzung in Kraft getreten ist, können die Sanierungsmaßnahmen umgesetzt und die Zuschüsse für Modernisierungsmaßnahmen, Instandsetzungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gewährt werden.

Im Wesentlichen wird das bisherige Untersuchungsgebiet nach dem förmlichen Beschluss zum Sanierungsgebiet. Für die Grundstücke im Sanierungsgebiet gelten danach zwei Tatbestände. Beim fördertechnischen Tatbestand können die privaten Eigentümer Anträge auf Bezuschussung ihrer Maßnahmen stellen. Auch die Gemeinde kann Maßnahmen umsetzen. Weiterer Tatbestand ist das allgemeine Vorkaufsrecht.

Da in Rottenacker eine kleine, klassische Sanierung stattfindet, wird deshalb von Seiten des Sanierungsbetreibers (Architektur und Stadtplanungsbüro Künster) vorgeschlagen, das vereinfachte Verfahren zu wählen und die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch mit aufzunehmen. In den einzelnen Grundbüchern wird der Sanierungsvermerk mit aufgenommen. Wie der Vorsitzende ergänzt, sollen in der nächsten Gemeinderatssitzung die privaten Förderrichtlinien beschlossen werden.

Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat auf Vorschlag des Vorsitzenden folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung durch das Architektur und Stadtplanungsbüro Künster vom 20.05.2016 zu.

2. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“, vom 02.06.2016 zu.
3. Der Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemeinde Rottenacker
Alb-Donau-Kreis

Satzung

der Gemeinde Rottenacker
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722). und von § 4 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- 1) Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 13,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“.
- 2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- 3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Lageplan Nr. 3 (Maßstab M1:5000) vom Architektur und Stadtplanungsbüro Künstler vom 07.03.2016 (Index B vom 24.05.2016), in Abstimmung mit dem Gemeinderat, abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Er kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des 3. Abschnittes über die besondere sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 bis 156 BauGB) werden deshalb ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
